

Beschaffung von Hanfsäcken.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, Mehlsäcke und Fruchtsäcke zu beschaffen. Die Säcke müssen mindestens folgender Qualität sein:

A. Mehlsäcke: Garnmaterial: Hanfgarn, hergestellt aus geröstetem Hanf. Stoffbreite: 115 Zentimeter. 12,4 Faden Kette auf 25 Millimeter, Nummer 6 in Ketten-drehung; 14 Faden Schuß auf 25 Millimeter, Nummer 4. Auf jeder Seite drei Leistenfäden auf 18/3fach Baumwollzwirn. Gewebe: Leinwandbindung. Naht: Seitennaht: doppelfädige Kettelseppnaht ohne Einschlag; Bodennaht: dreifach überlegter Stoff mit doppelfädiger Kettelseppnaht. Zwirn: Leinenzwirn 30/3fach hochprima oder Hanfzwirn 25/3fach hochprima. Oberer Saum: 1 Zentimeter dreifach überlegt mit gutem Baumwollzwirn 20/4fach. Die Stoffe müssen gut geschoren (gekroppt), gut gepuht und gemangt sein und muß das Gewebe gut gedeckt und für Mehl nicht durchlässig sein. Der Sack muß glatt, ohne Streifen sein, 56×140 Zentimeter groß, Gewicht 63 bis 64 Delagramm.

B. Fruchtsäcke: Garnmaterial: Hanfgarn, hergestellt aus geröstetem Hanf. Stoffbreite: 114 Zentimeter. 12,4 Doppelfadenkette auf 25 Millimeter, Nummer 6 in Ketten-drehung; 14 einfache Faden Schuß auf 25 Millimeter, Nr. 4. Auf jeder Seite drei Leistenfäden aus 18/3fach Baumwollzwirn. Gewebe: Segelbindung mit einfachem Schuß. Naht: Seitennaht: 1 Zentimeter Stoff eingeschlagenen Schlingnaht (Heraklesnaht) mit 10/4fachem Jutezwirn oder Hanfzwirn; Bodennaht: Nach innen eingebogene Schnittseiten 4fach mit Schlingnaht (Heraklesnaht), durchnäht mit 10/4fachem Jutezwirn oder Hanfzwirn. Oberer Saum: 1 Zentimeter 3fach überlegt mit 30/3fach Leinenzwirn oder 25/3fach Hanfzwirn. Die Stoffe müssen gut geschoren (gekroppt), gepuht und mit schwacher Kalanderappretur versehen sein. Der Sack muß glatt, ohne Streifen sein, 56×122 Zentimeter groß, Gewicht 77 bis 78 Delagramm. Die Säcke müssen — gefüllt mit 70 Kilogramm Mehl oder Frucht — aus 1,2 Meter Höhe senkrecht zweimal fallen gelassen, unverfehrt bleiben. Die Säcke müssen mit dem Zeichen „M. B. M.“ in schwarzer Delfarbe versehen sein. Die Preise sind ab Fabrikstation waggonverladen zu stellen. Die Fertigstellung der Säcke hat in gleichen Monatsraten bis längstens Ende Dezember 1915 zu geschehen. Der Beginn der frühesten Lieferrate ist im Offert anzugeben. Bei Nichteinhalten der Lieferfristen werden pro Sack und angefangene Woche 5 Prozent des Verkaufspreises abgezogen. Nach Erhalt des Lieferungsauftrages gestellte Ansuchen um Erstreckung der Lieferfrist, Befreiung von der Pönalepflicht und dgl. sind als zwecklos zu unterlassen. Die Verdienstquittungen unterliegen der Stempelgebühr nach Skala II und III seitens des Geldempfängers. Berücksichtigt werden nur Angebote von Fabrikanten und Selbsterzeugern, welche auf schriftlichem Wege über die Entscheidung ihrer Angebote verständigt werden. Persönliche Anfragen in der 12. Abteilung des Kriegsministeriums sind als zwecklos zu unterlassen, und werden keine Auskünfte erteilt. Die Ersterher der Lieferung verpflichten sich, sämtliche in ihrem Betriebe beschäftigten Personen — bei solchen, die in Fabriks- resp. Arbeitsgebäuden wohnen, auch deren Wohnungsgenossen der Pflanzenschutzimpfung auf Kosten der Heeresverwaltung unterziehen zu lassen, insofern sie nicht etwa laut beizubringenden Impfzeugnisses oder sonstiger Nachweise seit Kriegsbeginn geimpft wurden.